

WS OHS oOOI - 258/88

ausdrücklicher Billigung des Eigentümers zum Anfertigen von Flugschriften benutzte Schreibmaschine bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 eingezogen werden. Es kann aber auch die Rückgabe an den Eigentümer mit der Forderung gemäß § 11 Abs. 3 erfolgen, eine derartige Verwendung der Schreibmaschine künftig nicht mehr zu gestatten. Die Rückgabe der Schreibmaschine an den Eigentümer wird dann zu erfolgen haben, wenn nach den Maßnahmen auf der Grundlage des VP-Gesetzes kein Ermittlungsverfahren eingeleitet und die Schreibmaschine nicht für die Beweisführung benötigt wird.

Ausgehend von diesen allgemeinen Voraussetzungen ist bei der Gestaltung von Prozessen der Untersuchungsarbeit durch die Dienst-einheiten der Linie IX mit den Mitteln des VP-Gesetzes zu beach-ten, daß die Gefahr nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung an das MfS, sondern auch noch zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Befugnisse weiterbestehen muß. Sollen zur Realisierung der politisch-operativen Zielstellung Maßnahmen durch die Dienst-einheiten der Linie IX auf der Grundlage der Befugnisregelungen durchgeführt werden, ist zu sichern, daß diese unverzüglich unterrichtet und tätig werden. Ein Handeln der Dienst-einheiten der Linie IX auf der Grundlage des VP-Gesetzes ist grundsätz-lich nicht mehr möglich, wenn zwischen Eingang der Information und dem Tätigwerden bereits so viel Zeit verstrichen ist, daß die Gefahr zwischenzeitlich durch die DVP oder ein anderes Organ abgewehrt wurde und somit objektiv nicht mehr besteht.

Daraus folgt:

Ein Handeln der Dienst-einheiten der Linie IX auf der Grundlage des VP-Gesetzes ist nur noch dann möglich, wenn bisher keine umfassende Gefahrenabwehr erfolgt ist und Gefahrenmomente noch akut weiterbestehen bzw. -wirken.

Die Forderung des VP-Gesetzes nach dem Vorliegen einer konkreten unmittelbar bestehenden und wirkenden Gefahr kann bei der Reali-